
Reglement über das Parkieren von Fahrzeugen in der Velostation und die Erhebung von Benützungsgebühren (Parkgebührenreglement für die Velostation)

vom 24. Juni 2024

Der Einwohnerrat Zofingen – gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, § 103 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19.01.1993, § 15 Abs. 2 lit. j) der Gemeindeordnung vom 22. März 2021 (Stand: 1. April 2023) – beschliesst: Ingress

I. Allgemeines

§ 1

¹ Das Reglement für die Velostation regelt das gebührenpflichtige Abstellen von Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) in der Velostation. Allgemeine Bestimmungen

² Der Stadtrat kann Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt der Velostation an Dritte vergeben.

§ 2

¹ Die Nutzung der Velostation ist mit entsprechender Zutrittsberechtigung (Tageskarte und Abos) gestattet. Zutrittsberechtigung

² Es dürfen folgende Fahrzeuge in der Velostation abgestellt werden: Fahrräder, E-Bikes bis 45 km/h, Motorfahrräder mit Elektromotor, Transport- und Spezialvelos, Anhänger für Velos.

³ Es dürfen folgende fahrzeugähnlichen Geräte in der Velostation abgestellt werden: Laufräder, Kinderräder und Trottinette.

⁴ Über die Zulassung weiterer Fahrzeuge oder den Ausschluss von Fahrzeugen entscheidet der Stadtrat.

⁵ Es ist verboten, Kleinmotorräder und Motorräder in der Velostation zu parkieren.

⁶ Unrechtmässig abgestellte Fahrzeuge ohne gültige Vignette und solche, die während sechs Monaten nicht bewegt wurden, können nach erfolgter Mahnung blockiert und allenfalls entsorgt werden. Die Umtriebsentschädigung für die Herausgabe von blockierten Velos beträgt CHF 100.

§ 3

¹ Die Velostation ist das ganze Jahr durchgehend geöffnet. Öffnungszeiten

² Der Stadtrat legt fest, während welchen Zeiten die Velostation bewacht wird.

§ 4

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, des Zubehörs, der mitgeführten Gegenstände usw. Beschädigung, Diebstahl und Haftung

§ 5

In der Velostation sind Steckdosen vorhanden, welche für das Aufladen von E-Bikes mit dem eigenen Ladegerät benutzt werden können. Das Aufladen des Akkus ist Privatsache. Aufladen des Akkus bei E-Bikes

§ 6

¹ Massnahmen betreffend Datenschutz richten sich nach den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau. Überwachung und Datenschutz

² Die Velostation wird videoüberwacht.

§ 7

¹ Für die Benützung der Velostation werden folgende Gebühren erhoben: Parkgebühren

1 Tag: CHF 1–3

1 Woche: CHF 5–10

1 Monat: CHF 15–30

1 Jahr: CHF 100–250

² Mit der Bezahlung der Benützungsg Gebühr erwirbt der Käufer/die Käuferin eine Zutrittsberechtigung für Fahrzeuge oder fahrzeugähnliche Geräte gemäss § 2 Ziff. 2 und 3 dieses Reglements während der gewählten Gültigkeitsdauer.

³ Der Stadtrat bestimmt innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Abs. 1 die konkreten Tarife und passt diese bei Bedarf an.

⁴ Die aktuell gültigen Tarife werden bei der Velostation und auf der Webseite der Stadt publiziert.

⁵ Die Zutrittsberechtigung ist persönlich und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Die Zutrittsberechtigung ist zeitgleich nur für ein Fahrzeug oder ein fahrzeugähnliches Gerät gültig.

⁶ Bei Verzicht auf die Benutzung der Velostation besteht während des Verrechnungsjahres kein Anspruch auf eine pro rata Anpassung der Gebühren.

§ 8

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

Zofingen, 24. Juni 2024

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Ratspräsident

Matthias Hostettler

Der Ratssekretär

Patrick Siegrist

Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses: 25. Juli 2024

Inkraftsetzung durch den Stadtrat: 1. Oktober 2024

Anhang

Gebührenpflichtige Parkzeiten	Gebühren pro Zeiteinheit
1 Tag	CHF 1
1 Woche	CHF 5
1 Monat	CHF 15
1 Jahr	CHF 120

Gebühren ab Inkrafttreten des Reglements